Bürger- oder Einzugsgeld

Bürgergeld oder Einzugsgeld ist über viele Jahrhunderte von vielen Städten erhoben worden. Es wurde fällig, wenn sich auswärtige Bürger in einer Stadt dauerhaft niederlassen und die Bürgerrechte der jeweiligen Gemeinde erwerben wollten. Anfangs war sicherlich der angestrebte Schutz durch die Stadtmauer ausschlaggebend, später berechtigten diese Bürgerrechte zum Grunderwerb, zum Handel- und Gewerbetreiben und der Teilnahme an Hude- und Weideauftrieb von Vieh.

Für Willebadessen ist die Erhebung des Bürgergeldes, die Verteilung und die Festlegung der Verwendung zwischen dem Kloster und der Stadt am 16. April 1556 vereinbart worden. Diese Vereinbarung hatte Bestand über das Jahre 1866 hinaus, da die Aufzeichnungen des Bürgerbuches zu diesem Zeitpunkt noch die Erhebung des Bürgergeldes ausweisen. Die Höhe des Bürgergeldes betrug zu Anfang 5 Rthl. Dieser Betrag stieg sich im laufe der Jahre immer wieder an und lag 1866 bei 30 Rthl. Neben dem Geldbetrag war von dem einziehenden Bürger noch ein lederner Eimer zu liefern, der für den Zweck des Feuerlöschens in das Eigentum der Gemeinde überging. Zu Anfang war der Eimer in Natura zu bringen, später konnte hierfür der Betrag von 1 Rthl entrichtet werden. Mit der Bezahlung des Bürgergeldes war für die Aufnahme als Bürger noch Ablegung des Bürgereides erforderlich, für dessen Abnahme eine Gebühr von 6 Schillingen zu entrichten war.

Aber auch die Nachkommen von eingesessenen Bürgern erlangten nicht mit ihrer Geburt automatisch die Bürgerrechte. Wollten sie die mit diesen Rechten verbundenen Tätigkeiten und Vorzüge war nehmen, mußten sie Anfangs einen halben Thaler, später 15 Sg (1 Thlr = 32 Sg) zahlen. Auch sie hatten den Eid zu leisten und den ledernen Eimer zu liefern.

Um 1836 unternahm die Preußische Regierung den Versuch, die Erhebung von Einzugsgeld per Verfügung zu verbieten. Gegen dieses Verbot setzten sich die Bürger erfolgreich zur Wehr, wie in dem untenstehenden und in einem weiteren Ratsprotokoll niedergeschrieben ist. Für weibliche Personen wurde die Erhebung des Einzugsgeldes 1854 verboten. Wann die Erhebung des Bürgergeldes in Willebadessen in Gänze abgeschafft wurde ist derzeit nicht bekannt.

erfasst: Winter 2014 Josef Isenbrandt ©

3. 16. April 1356. ad Nous 1 (gria Von for Goefwardigen framm ellar: garcha hon Sinfrifon Znikigor Somina vin ymminfrilf für Willebadefin, Tomo Walf briffigurer for ung for buryes . Vam : 8. Wir Margurotha fon Sinfringen men for tight Domina yo Willrowdy m, Wisabeth Lon Gersman Drioxinny, Anna hon (atenberg Coloryfo, & youter Coment verfeling, bolomory inde Norn Bunde, Sol wir if hinter verfoling infor Congres und Invioling Ho Will beet for browing unde bakwaight fruna var ynlagenfrit, fo tol helpen, und greatz lof rigger limmen, 6 voil dry Gouldword in burn und by Knowing weeforn, und refelten Commen; Graven verofellen horge morning, Com rink your to breviston, for had Dig win borden bon Inframtheryon up unfor forwards grareflightill hon whon, to for for fire fif worden bofriggen, and boy Prof son fo woform, Songer und boryruff fo were. alterne to bigger und butteringer, any bruston belfon, del die granina wege, fo und for our fægen, indt for murektiefen fæden vebyrftefet worden, und wet grate follo wholige

worden, rfn word Dig fof bongrats, and Lo Ving Longrad Tofur, to fel fire worden befri commen, odre fo birl grate funn for briffelon. firmbox follow in wirefraint granten selver brug s frann govern, for fir furn sellering brevefon four in Ling in Reces, So infort Inidighton July unit forwern forgwirf Differ twiffen Ins, Tongram Go Willow of In inggowieft from undt nieft underst. It fign dirfra notrhon forig from vinender grefnichten glieblisfunde stieres In Thefund infort Catronen I Vite Marking Took rinn work I'm wirdy Domina, und forwork Erfolden, fif vanne fo Lighton, word Drig for your Longrown brwinfin forwing work sendra on Ragto Ho & fellobordof Son, var Dry with a undigen Comina, and mon for digni Convert to menten forwary Mann fel in sufin Mutholin forbofellon, won film was, and dry birgon the Hilloberch Bra for boxfifning worden, und ding Had mit rifin Hoy iletfrann golde nit in betoring western, and dervign Suggen, fondasson of wender onther buggen follow diefe muflerlow nieft länger gelden, fonderen diefellige midlorfd worden, und formel igeldt der ma, and from forward forden " inform geforthet western, griftin ashleberty Van il. G. Apriles 1556. Trafo alto Orby Swift of mill Naw ourse nowings a lugton you harford notomind Jul. 20. Mallow vivinistan Roysprift worthis ylaing. Washing & 27. Ming 1823 While del. Monteraper Justing com . in Motor immorbailitial bai Jan Rong Complement growth

Copia lon were Goefwirdiger Inveworn Mangaretfun Zon Infruifrin Zritfiyrar Demina Summingriff Bi nofiminy,

Vereinbarung zwischen Kloster und Stadt Willebadessen über die Erhebung von Einzugsgeld Willebadessen Archiv W214/5-7

Originaltext der Einzugsgeldvereinbarung der Stadt mit dem Kloster von 1556

den 16. April 1556 ad Nrm 1

Copia

Von der hochwürdigen Frauen Margaretha von Oynhausen zeitige Domina der gemeinheith zu Willebadessen, und dero Rath beschehener Vergünstigung, wegen annehmung der Bürger, wie es damit gehalten werden soll.

Num: 8

Wir Margaretha von Oynhausen un thor tydt Domina tho Willebadessen, Elisabeth von Geismar Priorinne, Anna von Calenberg Kelenersche, undt gantze Convent darsülverst, bekennen, undt doen kundt, das wir uth vieler ansökung unser Börger und Inwöhner tho Willebadessen bedacht und betrachtet heven ere gelegenheit, so dat Erer viel syn, die des öurigen nit veel tu lewen und müten gleickwoll Stades dracht mit dregen helpen, undt gantz toh rügge kummen, so dat Sey nit woll sonder Hülpe, wege, stege, müren, undt Hackelwerck in Buwe undt te Betterung wahren, undt erhalten können; Hewen derohalben vorgenommen, öhnen eine gnade to bewiesen, so dat Sey ein vordan von Unsereedtwegen up unsere hewende gerechtigkeith von allen, so von buthen her hier sich werden befriggen, und bey Uns begehren tho wohnen, Börger undt Börgersche tho werden, nehmen 5 Rth: sollen sothanes geldt tho bahr nehmen to buwe undt betterenge, wege, stege, müren und Hackelwerk, und dermoten die Stadt bewahren lathen, dat die gemeine wege, so hön undt her ower die müren, oder durch den hagen, undt tho mercklichen Schaden abgeschafftet werden, und dat geldt solle alletyt uthgegewen werden, ehe dat Sey tho Börgers, und Börgerschen sollen angenommen werden.

Dey Bürgers Söhne, so sick hier werden befriggen, sollen gewen einen halwen Dahler, und einen ledderen Emmer, oder so viel geldes enen tho bethalen. Hiervor sollen nu wiederumb gebruken aller bewiesenen gnaden, so wir enen ak(II)rey bewesen heven luth den Receß, so unsers gnädigsten Fürsten undt Herren hochwiese Rähde twischen uns, undt den Börgern tho Willebadessen upgerichtet hewen, undt nicht anders.

Des syn dieser notelen twey von einander geschnidden gleckluthende durch den Nahmen unsers Patronen S. Viti Martyri, dat eine Deel die würdige Domina und Convent behalden, sich darnar tho Richten, wat Sey vor gewetedren Börgeren bewiesen hewen, dat ander Deel dem Rahde tho Willebadessen, dat Sey auck wieten, davor Sey der werdigen Domina und eren erwürdigen Convendt tho dancken hewen, dat aber hat Mann sick in dieser Notelen vorbehalten, wan sake wer, dat dey Börgers tho Willebadessen hierin versühmich wörden, und dey Stadt mit düsen thogelathenen gelde nit in beterunge wahren und darahn leggen, sonderen ahn andere örther leggen würden, söllen diese nottelen nicht länger gelden, sonderen dieselbige Matloß werden, und sodanes geldt der werdigen Domina und Eren Convent vor den upthonehmen gestattet werden. geschehen Willebadessen, den 16. Aprilis 1556

Copia von der Hochwürdigen frauwern Margarethe von Oynhausen zeithiger Domina der gemeinheith zu Willebadessen und dero Rath Beschehenen Vergünstigung wegen annehmung der Bürger

Diese alte Abschrift spricht der mir vorgelegten vom Kaiserl. Notarius Joh. W. Müller vidimierten Abschrift wörtlich gleich.

Warburg d. 27. März 1823 Wilhelm Anton Neukirchen

Justizkom. u. Notar immatriekuliert bei dem Königl. Oberlandesgericht zu Paderborn

erfasst: 07.01.2015

Wbe Archiv: W214/5-7

Fritz Lüke©

Vereinbarung zwischen Kloster und Stadt Willebadessen über die Erhebung von Einzugsgeld Willebadessen Archiv W214/5-7

sothanes → solch, Dergestalt

Hackelwerk → der lebendige, durch behacktes Buschwerk gebildete Zaun, Hecke, Umzäunung eines Grundstücks-Gehöfts.

matloß→ machtlos

erfasst: 07.01.2015

Wbe Archiv: W214/5-7

Josef Isenbrandt ©
Fritz Lüke©

Originaltext der Einzugsgeldvereinbarung der Stadt mit dem Kloster von 1556 heutiger Sprachgebrauch

den 16. April 1556. № 1

Von der hochwürdigen Frau Margaretha von Oynhausen, derzeitige Domina der Gemeinschaft zu Willebadessen und dem Rat beschlossener Vereinbarung, wie bei Aufnahme der Bürger verfahren werden soll.

№ 8

Wir, Margaretha von Oynhausen und zur Zeit Domina in Willebadessen, Elisabeth von Geismar Priorin, Anna von Calenberg Hauswirtschafterin und der ganze Konvent daselbst erkennen und verkünden, das wir nach vielen Ersuchen unserer Bürger und Einwohner von Willebadessen die Angelegenheit geprüft und bedacht haben, und es sind ihrer viele, wenn die Auswärtigen haben auch nicht viel zu leben müssen sie gleichwohl die Last der Stadt mit tragen helfen wenn sie nicht abgewiesen werden wollen; zu helfen Wege, Stege, Mauern und Hecken zu bauen, verbessern und erhalten zu können. Wir haben uns deshalb entschlossen und wollen ihnen zugestehen, wenn sie von uns allen die Zustimmung haben wollen als Auswärtiger hier zu heiraten und bei uns zu wohnen, Bürger oder Bürgerin zu werden, 5 Rthl zu erheben. Das ganze Geld soll zum Bau und Verbesserung der Wege, Stege, Mauern und Hecken, damit die Stadt bewahrt bleibt (zum Wohle der Stadt), für die Beseitigung der an den Gemeindewegen innerhalb und außerhalb der Mauern oder in den Feldfluren auftretenden Schäden ausschließlich verwendet werden, wenn sie zu Bürger und Bürgerinnen angenommen werden.

Die Bürgersöhne, die hier heiraten, sollen einen halben Thaler und einen ledernen Eimer, oder für diesen den Geldbetrag, geben. Dafür sollen sie auf alles Anspruch haben, was in der Vereinbarung festgelegt ist, die unsere gnädigsten Fürsten und Herren hochweiser Rat zwischen uns und den Bürgern von Willebadessen vereinbart haben, und nichts anderes.

Von dieser Vereinbarung sind zwei gleichlautende Schriftstücke gefertigt im Namen unseres Patrons des hl. Märtyrers Vitus, eine für die ehrwürdige Domina und den Convent damit sie sich danach richten, was sie vor der Bürgerschaft zu beweisen haben, die Zweite für den Rat der Stadt, das auch sie wissen, das sie dieses der ehrwürdigen Domina und ihrem Convent zu verdanken haben. Man hat sich aber in dieser Vereinbarung vorbehalten, wenn eintritt, das die Bürger es versäumen und die Stadt dieses eingenommene Gelde nicht zur Besserung anlegt und verwendet, stattdessen anders verwendet, soll diese Vereinbarung nicht länger gelten sondern gegenstandslos werden, und dieses Geld von der würdigen Domina und ihrem Convent aus der Aufnahme zufallen.

Kopie von der Hochwürdigen Frau Margaretha von Oynhausen, zur Zeit Domina der Gemeinschaft von Willebadessen und dem Rat zugestandener Einnahmen bei Aufnahme neuer Bürger.

Diese alte Abschrift spricht der mir vorgelegten vom Kaiserl. Notarius Joh. W. Müller vidimierten Abschrift wörtlich gleich.

Warburg d. 27. März 1823

Wilhelm Anton Neukirchen

Justizkom. u. Notar immatriekuliert bei dem Königl. Oberlandesgericht zu Paderborn

erfasst: 22.01.2015

Wbe Archiv: W214/5-7

Fritz Lüke©

Abschrift Ratsprotokoll Einzugsgeld betreffend

Die Stadtverordneten Versammlung Verhandelt, Willebadessen den 10^{ten} Februar 1844 besteht aus: (2/2/7)

- 1. 1 Bürgermeister
- 2. 7 Stadtverordneten

Auf den Grund der Verfügung königlich wohllöbliger Landräthlicher Behörde

Warburg den 8. v. Mts. No. 10722 wurde auf heute die Stadtverordnetenversammlung dahier versammelt, um sie wegen Regulierung der Einzugsgelder zu vernehmen. Nach vergänglichen und jährlichen Erörterung der darauf bezüglichen Verfügungen und Instruktion, erklärten dieselben einstimmig:

Das Einzugsgeld habe bis vor mehreren Jahren von jeder Person, ohne Rücksicht auf das Geschlecht, 30 rTh und 1 rTh für einen ledernen Feuer-Eimer betragen und bezahlt werden müssen. Späterhin habe die königlich hochlöbliche Regierung, die Frauen von der Ervorderlichen Zahlung frey gesprochen. Da indessen die Land-Gemeinde Ortnung somit doch vorliegende Sache Ministerial Bericht v. 19. Juny v. J., die Beybehaltung des observanzmäßigen Einzugsgeldes, vielmehr bevorworte, als ausschließen, so solle auch künftig dasselbe in seinem vollem Umfange, wobei dies ohne Unterschied des Geschlechts, wieder in Anspruch genommen werden, indem anderenfals, die vormals und vor noch nicht langen Jahren bezahlten Beträge von den betreffenden Frauen reclamiert werden dürften. Als weiteres Motiv für diesen Modus würde, außer der Observanz, noch nachfolgende angegeben:

- 1. Das große Communal-Vermögen hiesiger Gemeinde bestegend in mehr denn 3000 Morgen Waldungen und 700 Morgen Waiden.
- 2. daß die hiesigen Geistlichen und der Organist aus der Landes Kasse ihre Besoldungen erhalten.
- 3. daß die Gemeinde nicht verpflichtet sey, denselben Wohnungen zu stellen oder in Bau- und Besserung zu unterhalten, und
- 4. daß der Staat die Kulturkosten zu zahlen habe.

Es verstehe sich von selbst, daß solche Orte, welche derartigen so großen Vortheile sich zu erfreuen hätten, vorzugsweise zum Übersiedeln gewählt würden.

Zu diesem Betracht müßte die Versammlung den sich von selbst rechtfertigenden Beschluß aussprechen.

Die Einzugsgelder ad 30 rTh nebst 1 rTh für einen ledernen Feuer-Eimer, für jede Person ohne Unterschied des Geschlechts, sowie

2. Einliegergeld für jede Familie nach wie vor, daß die hiesige Kämmerey-Kasse fort beziehen zu lassen.

v. g. u.
Franz Schulze
H. Linnenberg
Joseph Bredewald
Jos. Linnenberg
An. Bieling
Ferd. Lüke
Jos. Schulze
a. u. s.
Der Amtmann
Rintelen

erfasst: Winter 2014 Josef Isenbrandt ©

Wbe Archiv: W303